

**Keine Zuständigkeit der Gemeinde Weilerswist bei Geschwindigkeitsverstößen  
(fließendem Verkehr)**

Bei Geschwindigkeitsverstößen innerhalb der Gemeinde Weilerswist darf die Gemeindeverwaltung Weilerswist nicht einschreiten.

Gemäß § 48 Absatz 2 des Ordnungsbehördengesetzes Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) sind lediglich die Kreisordnungsbehörden und die großen kreisangehörigen Städte im Sinne von § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unbeschadet der Zuständigkeit der Polizeibehörden für die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten an Gefahrenstellen zuständig.

Die entsprechenden Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des OBG besagen zudem, dass die Ermittlung und Verfolgung von Verkehrsverstößen im fließenden Verkehr ganz alleine bei der Polizei liegt. D.h. nur die Polizei hat die Befugnis, Kraftfahrer im fließenden Verkehr zum Zwecke der Verkehrskontrolle anzuhalten.

Bitte wenden Sie sich daher bei Beschwerden oder Nachfragen zur Geschwindigkeitskontrollen direkt an die zuständigen Behörden.